

Satzung

der Freunde der Stadtbibliothek Hannover e.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Freunde der Stadtbibliothek Hannover e.V.“

§ 2 Sitz. Geschäftsjahr

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung durch Förderung der Stadtbibliothek Hannover. Die Vereinsarbeit verfolgt das Ziel, das historisch gewachsene städtische Bibliothekssystem als wesentlichen Bestandteil der kulturellen Substanz Hannovers zu erhalten und im Interesse der Benutzer die Leistungsfähigkeit der Stadtbibliothek als modernes Informationssystem weiter zu entwickeln.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Information der Einwohnerinnen und Einwohner Hannovers über die Stadtbibliothek und deren Arbeit,
 - Wahrnehmung der Benutzerinteressen im Dialog mit der Stadtbibliothek und mit deren Träger,
 - Initiativen zur Weiterentwicklung der Ausstattung und des Medienangebotes der Stadtbibliothek,
 - Förderung der Zusammenarbeit der Stadtbibliothek mit Schulen und mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen, insbesondere mit den anderen Bibliotheken in Hannover.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für natürliche Personen endet die Mitgliedschaft durch Tod, Austritt oder Ausschluss, für juristische Personen durch Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.

- (4) Der Austritt, der der schriftlichen Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand oder einem seiner Mitglieder bedarf, kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat das Mitglied die sich aus seiner bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten.
- (5) Mitglieder, die in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Vorstand beschließt über den Ausschluss nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Vorstand Berufung einlegen; über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um die Verwirklichung der Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährliche Mitgliedsbeiträge zu leisten, die zu Beginn jeden Jahres, spätestens bis zum 30. Juni, fällig sind.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch die Festsetzung von Mindestbeiträgen für natürliche und für juristische Personen.
- (3) Auf Antrag von Mitgliedern kann der Vorstand in begründeten Fällen deren Beiträge ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung.
- (2) Beschlüsse der Organe sind durch Niederschriften zu dokumentieren, die sowohl von dem/der Vorsitzenden als auch von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.
- (3) Niederschriften der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern auf Verlangen zugesandt; sie gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang Berichtigungen oder Ergänzungen beim Vorstand beantragt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, davon gehören bis zu vier Mitglieder dem geschäftsführenden Vorstand an.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand sollten angehören:
 - der/die 1. Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/in
 - der/die Schriftführer/in

Der/die 2. Vorsitzende kann gleichzeitig als Schatzmeister/in oder Schriftführer/in benannt werden. In diesem Falle könnte ein weiteres Mitglied in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen mindestens ein Vorstandsmitglied dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss.
- (5) Der Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Seine Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Ausgaben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Beratungs- und Beschlussgegenstände der jährlich zusammentretenden ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl und ggf. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über das jeweils vorausgegangene Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer sowie Entlastung des Vorstandes für das jeweils vorausgegangene Geschäftsjahr,
 - Wahl von zwei Mitgliedern als Rechnungsprüfer für das jeweils laufende Geschäftsjahr.
- (2) Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung, die im ersten Halbjahr des Jahres stattfinden soll, wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch eine an jedes Mitglied zu sendende schriftliche Mitteilung einberufen; dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe unverzüglich einzuberufen,
 - wenn er selbst dies im Interesse des Vereins für geboten hält
 - oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt worden ist.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit bestimmt ist. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass von einem anwesenden Mitglied geheime Abstimmung beantragt wird.

§ 10 Rechnungslegung. Rechnungsprüfung

- (1) Der/die Schatzmeisterin besorgt
 - die finanziellen Angelegenheiten des Vereins in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - die den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechende Rechnungslegung des Vereins in Form einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung

- sowie die Aufstellung des Jahres-Rechnungsabschlusses, der dem Vorstand bis zum 31. März des Folgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (2) Der vom Vorstand beschlossene Jahres-Rechnungsabschluss ist danach unverzüglich den von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern zuzuleiten, von denen Buchführung, Belegwesen und Abschluss zu prüfen sind. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten die Rechnungsprüfer schriftlich an den Vorstand und mündlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Jeder zustimmende Beschluss über einen Satzungsänderungsantrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Sofern der Vorschlag des Vorstandes für die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung einen Antrag oder Anträge zur Änderung der Satzung des Vereins enthält, sind in der Einladung an die Mitglieder Wortlaut und Begründung des Antrages oder der Anträge mitzuteilen.

§ 12 Auflösung des Vereins. Vermögensanfall

- (1) Der zustimmende Beschluss über einen Antrag zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn der Vorstand in der Einladung an die Mitglieder Wortlaut und Begründung des Auflösungsantrages mitgeteilt hat.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in zu gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins berufen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rechtsträger der Stadtbibliothek Hannover, derzeit die Landeshauptstadt Hannover, die das ihr zufallende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Stadtbibliothek Hannover zu verwenden hat.

Hannover, den 6. Mai 2010
Freunde der Stadtbibliothek Hannover e.V.
Hildesheimer Str. 12
30169 Hannover

Telefon: 0511 / 1684 3261

info@bibliotheksfreunde-hannover.de

www.bibliotheksfreunde-hannover.de